

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Januar 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1901.)

Die Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

Nachdem zwischen den Regierungen der Mainuferstaaten Einverständnis über die Erlassung einer gleichlautenden Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts erzielt worden ist, bringen wir hiermit diese Schifffahrtspolizeiordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Maines in Nachstehendem mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe am 1. Januar 1902 in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 26. Mai 1866, die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Maines betreffend (Centralverordnungsblatt Seite 57), tritt am 1. Januar 1902 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Vdt. Dr. Scheffelmeier.